

# Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis  
im Bündnis Kinderschutz MV

Nr. 58/Jun 2020

## Jugendamt und Polizei

### Zusammenarbeit von Polizei und Jugendamt unter Beteiligung des sozialpsychiatrischen Dienstes sowie des Familiengerichtes

Lange Zeit war auch in der Jugendhilfe umstritten, ob „Häusliche Gewalt“ zwischen Erwachsenen bzw. Erziehungspersonen eine Form von Kindeswohlgefährdung darstellt und dies insbesondere dann, wenn sich diese Gewalt nicht unmittelbar und damit physisch gegen Kinder richtete. Heute wissen wir, dass jede Form von Gewalt, also auch „Häusliche Gewalt“, auch wenn sich diese nicht direkt gegen Kinder richtet, das Kindeswohl durch direktes und indirektes Erleben und mit Blick auf die Folgen zumindest beeinträchtigt.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist für das Jahr 2018 über 140.000 Opfer partnerschaftlicher (häuslicher) Gewalt aus. Diese Straftaten betreffen im einzelnen Mord und Totschlag, Körperverletzungen, sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Bedrohung, Stalking,

Nötigung, Freiheitsberaubung, Zuhälterei und Zwangsprostitution. Die Gesamtzahl dieser angezeigten bzw. verfolgten Straftaten stieg gemäß gleicher Statistik seit 2014 kontinuierlich an und richten sich mit mehr als 80 % überwiegend gegen Frauen.<sup>1</sup> So lebte knapp die Hälfte aller betroffenen Frauen mit der\*dem Tatverdächtigen\*Tatverdächtigem in einem gemeinsamen Haushalt. Auch wenn dies nicht erfasst wurde, kann davon ausgegangen werden, dass in diesen Fällen auch Kinder und Jugendliche betroffen gewesen sein dürften.

Oft genug sind es dann die Einsatzkräfte der Polizei, die zuerst „Häusliche Gewalt“ feststellen und möglichst zeitnah das Jugendamt informieren, wenn offensichtlich Minderjährige im gleichen Haushalt leben.

Von Seiten der Polizei kann das Jugendamt zunächst im Sinne „polizeilicher Leitlinien“ im

[https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt\\_2018.html;jsessionid=9623856BC824B43F193C0DDC477E1EAF.live2291?nn=63476](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2018.html;jsessionid=9623856BC824B43F193C0DDC477E1EAF.live2291?nn=63476)

Zusammenhang mit der Feststellung von Taten rund um die Thematik „Häuslicher Gewalt“ davon ausgehen, dass:

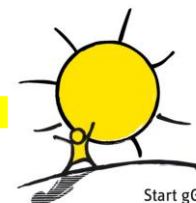
- regelhaft eine schriftliche Information an das Jugendamt erfolgt, wenn Kinder und Jugendliche in diesem Zusammen festgestellt werden,
- regelhaft ein Einwohnermelderegisterabgleich erfolgt, um festzustellen, ob Kinder und Jugendliche im Haushalt gemeldet sind,
- bei unmittelbarer Gefahr eine Wegweisung des Tatverdächtigen erfolgt,
- bei Anhaltspunkten für eine psychische Störung bei angetroffenen Erziehungspersonen neben dem Jugendamt auch der Sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes schriftlich darüber informiert wird, dass Kinder und Jugendliche zum Haushalt gehören,
- gleiches gilt für Anhaltspunkte auf einen Alkohol, Suchtmittel und/oder Medikamentenmissbrauchs durch eine zum Haushalt gehörende Erziehungsperson oder durch Minderjährige selbst,
- jegliche Drohungen gegen andere Erziehungspersonen oder Minderjährige bis hin zu Suizidandrohungen ernst genommen werden und zu weiteren Ermittlungen führen und mit Blick auf einen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vorläufigen Umgangsausschluss neben dem Jugendamt auch dem Sozialpsychiatrischen Dienst und dem Familiengericht schriftlich mitgeteilt werden,
- bei (glaubhaften) Hinweisen auf ein (drohendes) Stalking im Kontext im Haushalt

lebender Minderjähriger ebenfalls das Jugendamt schriftlich in Kenntnis gesetzt wird,

- im Einsatz angetroffene Kinder und Jugendliche altersangemessen in die polizeiliche Maßnahme einbezogen und über den weiteren Fortgang informiert werden,
- betroffene Minderjährige nie beim Tatverdächtigen belassen werden, sondern entweder zunächst durch die Polizei unmittelbar in Schutzgewahrsam genommen werden und unverzüglich eine Inobhutnahme durch das Jugendamt veranlasst wird.

Ggf. können (sollten) u. a. diese Aspekte Gegenstand einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendamt und Polizei unter Beteiligung des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes sein, um gerade im Sinne einer Aufgabenabgrenzung Klarheit für alle beteiligten Behörden und Institutionen und damit eine funktionierende und belastbare Verantwortungsgemeinschaft zu schaffen.

Die Umsetzung dieser Aspekte bedeutet für die Einsatzkräfte der Polizei grundsätzlich keine erhebliche Mehrbelastung, da die weiterzuleitenden Informationen sowieso im Einsatzbericht schriftlich zu erfassen sind und ggf. lediglich eine Kopie dieses Berichtes weiterzuleiten ist. Die Einbeziehung des Jugendamtes, des Sozialpsychiatrischen Dienstes und ggf. des Familiengerichtes ist in diesem Sinne keine Geste des guten Willens der Polizeieinsatzkräfte, sondern originärer Auftrag im Rahmen der Gefahrenabwehr



und damit durch die Initiierung einer stattlichen Verantwortungsgemeinschaft im Sinne des Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz auch entlastend für die Polizei selbst.

In diesem Sinne bestimmt die Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 in Bezug auf die Abarbeitung von Jugendsachen konkrete Maßnahmen bei Gefährdung Minderjähriger, die diese notwendige Zusammenarbeit sogar vorschreibt. So bestimmt die PDV, dass die Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Gefahren abzuwehren hat, die Minderjährigen drohen (z. B. im Kontext „Häuslicher Gewalt“). Auf die Wahrnehmung originärer Zuständigkeiten anderer Behörden (z. B. Jugendamt, Sozialpsychiatrischer Dienst, Familiengericht) soll hingewirkt werden.

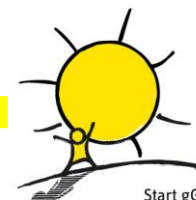
Die umgehende Information des Familiengericht durch die Polizei ist insofern von Bedeutung zur Sicherung des Kindeswohls, da Tatverdächtige immer wieder versuchen, ausgesprochene Wegweisungen in Folge „Häuslicher Gewalt“ der Polizei durch familiengerichtlich bestimmte Umgangsregelungen zu unterlaufen.

Weiter ist in der PDV 382 bestimmt, dass Minderjährige insbesondere gefährdet sind, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie u. a. passive Teilnehmer eines Ereignisses (z. B. bei „Häuslicher Gewalt“) sind, durch das ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht. Minderjährige sind mit Blick auf „Häusliche Gewalt“ gemäß PDV auch dann gefährdet, wenn

ihnen in der häuslichen Gemeinschaft durch Vernachlässigung oder Missbrauch der Personensorge eine unmittelbare Beeinträchtigung für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht. Dies ist regelmäßig der Fall bei häufigen Familienstreitigkeiten (mit tätlichen Auseinandersetzungen) und bei Alkohol- oder Drogen sucht der Erziehungsberechtigten.

Dass die PDV 382 mit Blick auf die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt keine Einbahnstraße ist zeigt deutlich die Regelungen des § 8a Abs. 3 SGB VIII die andererseits für die Arbeit des Jugendamtes bestimmt, dass soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken hat. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Insofern ist die Zusammenarbeit von Polizei und Jugendamt, ist deren grundgesetzlich bestimmte Verantwortungsgemeinschaft neben dem fachlich-inhaltlichen Gebot auf eine gegenseitig sichere rechtliche Grundlage gestellt.



## Quellen:

vgl. dazu Rainer Becker. Die Zusammenarbeit von Polizei, Jugendämtern und sozialpsychiatrischen Diensten im Kinderschutz. DIE POLIZEI.5/2020. S. 179 bis 184

[https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt\\_2018.html;jsessionid=9623856BC824B43F193C0DDC477E1EAF.live2291?nn=63476](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2018.html;jsessionid=9623856BC824B43F193C0DDC477E1EAF.live2291?nn=63476)

## Kontakt

Bündnis Kinderschutz MV  
Start gGmbH  
c/o Basislager Coworking Rostock  
Richard-Wagner-Str. 1a  
18055 Rostock  
E-Mail: michael.bock@start-ggmbh.de  
www.buendnis-kinderschutz-mv.de